

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12236 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 6. November 2008
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern
bei Erbfällen, in denen der Erblasser
nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. August 2008 verstorben ist**

A. Problem

Das Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern (BGBl. 1955 II S. 755, 756) in der Fassung des Zusatzabkommens vom 15. Oktober 2003 (BGBl. 2004 II S. 882, 883) ist nach fristgemäßer Kündigung durch die deutsche Seite entsprechend seinem Artikel 12 am 1. Januar 2008 außer Kraft getreten (BGBl. 2007 II S. 1684). Da die österreichische Erbschaftsteuer jedoch nicht zum Jahresende, sondern erst mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft getreten ist, besteht für Erbfälle, die während des Zeitraumes vom 1. Januar 2008 bis 31. Juli 2008 eingetreten sind, aufgrund des abkommenslosen Zustandes die Möglichkeit der Doppelbesteuerung. Daher hat das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 19. September 2007 zusammen mit der Kündigung des Abkommens beschlossen, der Republik Österreich anzubieten, eine Vereinbarung abzuschließen, die eine beiderseitige Anwendung der Regelungen des gekündigten Abkommens auf Erbfälle ermöglicht, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. August 2008 eintreten.

B. Lösung

Die Möglichkeit der Doppelbesteuerung wird vermieden, indem die Vorschriften des außer Kraft getretenen Abkommens durch beide Seiten rückwirkend auf Erbfälle angewandt werden, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. August 2008 eingetreten sind. Hierzu ist der Abschluss eines ratifikationsbedürftigen zwischenstaatlichen Abkommens erforderlich, das am 6. November 2008 in Wien unterzeichnet wurde. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll

das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Primär wird eine Sicherung des Erbschaftsteueraufkommens für die Bundesländer bewirkt, da ohne das Abkommen durch Verhaltensänderungen (Gestaltungen) der Steuerpflichtigen das Einkommen verringert worden wäre.

2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand.

E. Bürokratiekosten

Grundsätzlich werden durch Doppelbesteuerungsabkommen keine eigenständigen Informationspflichten oder Bürokratielasten begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. Der vorliegende Entwurf führt zu keinen neuen Informationspflichten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12236 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 6. Mai 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Lothar Binding (Heidelberg) und Manfred Kolbe

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/12236** in seiner 214. Sitzung am 26. März 2009 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat sein Votum in seiner Sitzung am 6. Mai 2009 abgegeben. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. April 2009 abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern (BGBl. 1955 II S. 755, 756) in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 15. Oktober 2003 (BGBl. 2004 II S. 882, 883) ist nach fristgemäßer Kündigung durch die deutsche Seite entsprechend seinem Artikel 12 am 1. Januar 2008 außer Kraft getreten (BGBl. 2007 II S. 1684). Da die österreichische Erbschaftsteuer jedoch nicht zum Jahresende, sondern erst mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft getreten ist, besteht für Erbfälle, die während des Zeitraumes vom 1. Januar 2008 bis 31. Juli 2008 eingetreten sind, aufgrund des abkommenslosen Zustandes die Möglichkeit der Doppelbesteuerung.

Daher hatte das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 19. September 2007 zusammen mit der Kündigung des Abkommens beschlossen, der Republik Österreich anzubieten, eine Vereinbarung abzuschließen, die eine beiderseitige Anwendung der Regelungen des gekündigten Abkommens auf

Erbfälle ermöglicht, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. August 2008 eintreten.

Am 6. November 2008 ist in Wien das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern bei Erbfällen, in denen der Erblasser nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. August 2008 verstorben ist, unterzeichnet worden.

Die Möglichkeit der Doppelbesteuerung wird vermieden, indem die Vorschriften des außer Kraft getretenen Abkommens durch beide Seiten rückwirkend auf Erbfälle angewandt werden, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. August 2008 eingetreten sind.

Das deutsch-österreichische Erbschaftsteuerabkommen von 1954 ist ein altes Abkommen. Es vermeidet anders als die übrigen deutschen Erbschaftsteuerabkommen die Doppelbesteuerung dadurch, dass der jeweilige Ansässigkeitsstaat für im anderen Staat belegenes Grundvermögen und Betriebsvermögen auf die Besteuerung verzichtet, indem er es freistellt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat ohne vertiefende Debatte die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 16/12236 mit den Stimmen aller Fraktionen empfohlen.

Berlin, den 6. Mai 2009

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Manfred Kolbe
Berichterstatter